

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Vergleichung zwischen dem Hern Standt eines/und dem Ritter Standt
andern theyls

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Wo aber bemelte Juden auff der Herren vnd Ritter / oder waserles
Gründen seynd/hierinn soll jede Obrigkeit/wie obgeschriben / sich verhal-
ten/vnd wann sie dieselbe Contribution von den Juden eingebracht/diesel-
be den Obristen Stewer Einnehmern einhändigen.

Vergleichung zwischen dem Herrn Standt eines/ vnd dem Ritter Standt andern theyls.

Semnach auch von etlichen Jahren hero / zwischen dem Herren vnd
Ritter Stand wegen der Aempter/auch der Sessionen / vnd Vor-
gang zwischen dem Franwenzimmer / sich etliche Mißverständt ereygnen:
Als haben diese bemeldte zween Stände/solcher Differenz wegen / bey die-
ser Versammlung eine freundliche Unterredung gehalten / sich auch die-
ser nachbenannten Articul/zur Erhaltung Lieb vnd Einigkeit / mit einan-
der entschlossen vnd verglichen: Nemlich/das diese Aempter bey dem
Ritterstand in künfftig verbleiben sollen/vnd Ihre Königl. Mayest. werden
geruhen bey künfftigem General Landtag solches den Herrn des Ritter-
standes zu confirmiren/vnd der Herrn Stand soll sich künfftig derer Aem-
pter nicht anmassen.

Als benanntlichen:

Das Hoffmeister vnd Hoffmarschalck Aempt.

Das vnter Cammerer Aempt der Königin in Böhemb.

Das Ober Cammermeister Aempt.

Die Hauptmannschafft des Prager Schloß.

Die Hauptmannschafft der Teutschen Lehen.

Was aber die General Feldämpter anbelangen thut/dieweil diesel-
ben Aempter auff der Würden/Experienz vnd der Kriegssachen Erfah-
renheit an der Person/vnd nicht am Vorzug des Standts/beruhen. Vnd
so wol vnter den Rittern/als den Herrn Standt gehörig: So sollen jetzt
vnd künfftig qualificirte vnd versuchte auß beyden Obern Herren vnd
Ritter Ständen Personen hierzu erwehlet werden: Vnd woserra der Ge-
neral Obriste Leutenant Herrm Standts were/so soll der Feldmarschalck
Ritter Standts seyn: Were aber einer Ritter Standts General Leuten-
ant/so soll der Feldmarschalck Herrm Standts seyn.

Wegen Ersetzung der Achten Person Ritter Standts in das Land-
recht/Weil die Landts Ordnung A. 3. öffentlich hier von außmessen thut/
das in das Landrecht/neben den Personen des Herren Standts/vnd der
Obristen

72
Dribsten Landt Officier / acht Personen Ritter standes ersetzt werden sol-
len. Vnd die andere Landsordnung A. 26. dieses zum andernmal erläutere /
das acht Rittermäßige in dem Rechte sitzen sollen / auff jeder Seiten zu vier
Personen. Ober dß das keines andern stärckern beweisens von nöthen /
wie solches die Exempel außweisen / das acht Personen der Herren Ritter
in erwehntem Rechte gesessen. Vnd die Landsordnung B. 27. außmessen
stut / das der Obriste Landtschreiber in diese Zahl nicht gerechnet wirdt / son-
dern soll auff der Cathedra verbleiben / wie solches die Landsordnung B. 24.
außweiset.

Derwegen ist es hierbey verblieben / das die Achte Person Ritter-
stands in das Landrecht gesetzt werden soll / damit das hinfuro allezeit des
beurtheilten Stands acht Personen im Landrecht sitzen sollen / der Obriste
Landtschreiber darinn unbegriffen.

Den Vorgang des Frauenhimmers belangent. Erstlich / sollen die
Fräulein gehen / nach ihnen die Jungfrauen Ritter standes / hernach die
Herinstands Frauen / nach ihnen die Ritterstands Frauen / vnd zuletzt die
Dienst Jungfrauen.

Weyden Hochzeitern aber. Wann eine des Ritterstandes Person
Männlichen oder Weiblichen Geschlechts / sich verblichte / so soll neben
dem Brutigam vnd Braut / Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts
zwo Personen von den nechsten Freunden / ihre Gesellschaft halten.

Betreffend aber des Frauenhimmers sachen / ist es darbey verblieben /
das bey einer jeden jährlichen Zusammenkunft / erstlichen des Herrn
stands Frauen / vnter ihnen aber die Ritterstands Frauen / der Obristen
Landt Officier / Landrechts sigen / Rache des Hoff vnd Cammer Rechtsens
Gemahlin des gleichen auch die Frauen von der gemein der Geschlechter
derer Ehemänner 40. Jahr vnd darüber alt weren / vnd nach ihnen die
Fräulein / vnd darnach die Ritterstands Jungfrauen / vnd zuletzt die
Dienst Jungfrauen sitzen sollen.

Bewilligung Wilhelmen von Ruyppa / Obristen Cammerern des Marggraffschumbs Nahren.

Sinnach Wilhelm von Ruyppa auff dem Znamier Schloß vnd
Kijowitz / Obrister Cammerer des Marggraffschumbs Nahren / an
die Stände dieses Königreichs angelange mit vernehmung welcher ma-
ßen in dem Zingymer Schloß (so er Wilhelm von Ruyppa Jersiger Zeit mit
dero Zugehör im Besiz vnd Genies hat) auch von der Probstey oper Kir-
chen